

Ingenieurausweis der Ingenieurkammer Thüringen

Die Bundesingenieurkammer (BKV) setzt sich entsprechend des BKV-Beschlusses vom 26. März 2010 für die Ausgabe kammereigener Ingenieurausweise, die bundesweit einem einheitlichen Reglement unterliegen, ein.

Welche Ziele werden mit dem Ingenieurausweis angestrebt?

▪ Vereinfachte Berufsausübung

Der Ausweis soll bundesweit einheitlich den Ausbildungsstand und die Qualifikation der Ingenieure dokumentieren. Es besteht die Möglichkeit, sich bei Vertragsverhandlungen oder bei Auftraggebern qualifiziert auszuweisen. Der Ausweis kann damit auch Transparenz bei Auftraggebern und Verbrauchern schaffen.

▪ Minimierung des bürokratischen Aufwands

Die Eintragungen in Listen anderer Bundesländer sind für die Berufsausübung nicht mehr erforderlich. Die Nachweise der Eintragung in Listen der bauvorlageberechtigten Ingenieure, der Nachweisberechtigten und der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“, die bisher durch die Vorlage der Urkunden erfolgten, können künftig durch die Vorlage des Ingenieurausweises ersetzt werden.

Hinweis: Die kommunalen Verwaltungen können sich auf den Internetseiten der IKT über die Gleichwertigkeit von Urkunde und Ingenieurausweis informieren. Sollte der Berufsausweis bei einigen Verwaltungen dennoch nicht anerkannt werden, informieren Sie uns bitte, damit wir mit den betreffenden Stellen Kontakt aufnehmen können.

▪ Stärkung der Ingenieurgemeinschaft

Der Ausweis ist eine Möglichkeit der Identifikation als Mitglied der Ingenieurkammer Thüringen. Damit wird Ihre Zugehörigkeit zum Berufsstand dokumentiert.

▪ Förderung der Mobilität von Ingenieuren

Der bundesweit einheitliche Berufsausweis soll zukünftig die deutschland- und EU-weite Akzeptanz bei Auftraggebern und öffentlichen Partnern garantieren.

Wer kann den Ingenieurausweis erwerben?

Ingenieurinnen und Ingenieure, die in Thüringen einer ingenieurberuflichen Tätigkeit nachgehen und der Ingenieurkammer Thüringen angehören, können einen Ingenieurausweis erwerben. Die erstmalige Ausstellung des Ingenieurausweises erfolgt für die Kammermitglieder kostenfrei.



„Allgemeine Informationen zum Berufsausweis für Ingenieure“ der Ingenieurkammer Thüringen

Eigentümer / Herausgeber

Der Berufsausweis bleibt Eigentum der Ingenieurkammer Thüringen und ist nach Ablauf der Geltungsdauer an die Ingenieurkammer als Herausgeber zurückzugeben. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer des Ingenieurausweises ist auf drei Jahre befristet. Damit ist gewährleistet, dass eventuelle Änderungen und Angaben zeitnah aktualisiert werden können.

Anerkennung und Haftung

Mit der Unterschrift auf dem Berufsausweis erkennt der Ingenieur den europäischen ECEC-Verhaltenskodex der Ingenieure (www.bingk.de/ecec/cd) sowie diese „Allgemeinen Informationen“ an. Für die Richtigkeit der aufgedruckten Angaben haftet der Inhaber des Ausweises. Innerhalb der Geltungsdauer des Berufsausweises sind Änderungen der Daten innerhalb von 14 Kalendertagen der Ingenieurkammer Thüringen mitzuteilen und der Ausweis zurückzugeben. Andernfalls ist die Ingenieurkammer Thüringen berechtigt, den Ausweis kostenpflichtig einzuziehen.

Dateninhalt

In der 1. Ausgabe des Berufsausweises für Ingenieure der Ingenieurkammer Thüringen werden gemäß bundesweiter Abstimmung der Ingenieurkammern folgende Informationen zur Person des Inhabers abgedruckt:

▪ Identifikationsdaten

(Titel, Name/Vorname, Berufsbezeichnung, Geburtsdatum/-Ort, ID-Nummer)

▪ Qualifikationen

(alle der Ingenieurkammer gesetzlich übertragenen Listenführungen)

Hinweis: Qualifikationen anderer öffentlicher wie privater „Bildungsträger“ (IHK, HK, Hochschulen, Banken etc.) werden wegen der fehlenden Möglichkeit zur Aktualitätsprüfung nicht abgedruckt.

Datenaktualität, Veröffentlichung und Datenschutz

Die auf dem Mitgliedsausweis abgedruckten Daten können auf der Internetseite der Ingenieurkammer Thüringen (www.ikth.de/mitglieder/suche.php) veröffentlicht werden sowie entsprechend den bei der Ingenieurkammer Thüringen vorliegenden Informationen aktuell gehalten. Mit der Unterschrift auf dem Antrag stimmt der Ingenieur dieser Veröffentlichung zu.

Verlust

Verlust oder Zerstörung des Berufsausweises ist der Ingenieurkammer unverzüglich mitzuteilen.

Missbrauch

Bei Missbrauch des Ausweises behält sich die Ingenieurkammer Thüringen die sofortige kostenpflichtige Einziehung sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.